

*** Amtliche Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Elektrifizierung der S-Bahn-Strecke „S 28, Teilstrecke Neuss Hbf – Bf Kaarster See“ (Planfeststellungsabschnitt III) der Regiobahn GmbH (Strecke 2530)

Für den Ausbau der S-Bahn-Strecke „S28 Kaarst – Mettmann - Wuppertal“ auf dem Teilstück „Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal Dornap-Hahnenfurth (Strecke 2423)“ sowie den Neubau des Streckenabschnitts von Wuppertal Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Strecke der S 9 nach Wuppertal-Vohwinkel (Strecke 2727)“ wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit. Nunmehr soll die Gesamtstrecke der S 28 elektrifiziert werden. Die Gesamtmaßnahme der Elektrifizierung wurde in verschiedene Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die S-Bahnlinie „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ soll künftig mit Elektrofahrzeugen anstatt mit Dieselfahrzeugen betrieben werden.

Der vorliegend beantragte Planfeststellungsabschnitt PFA III beginnt im Bereich des elektrifizierten Abschnittes der Strecke Richtung Kaarster See im Hbf Neuss, ca. in km 0,6. Er läuft von dort bis zum Einfahrsignal Hbf Neuss in km 0,8 + 41 und weiter bis zum Ende der Strecke in der Abstellanlage Bf Kaarster See.

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Regiobahn GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Zur Fahrstromversorgung der Regiobahn-Infrastruktur ist vorgesehen, an die vorhandene Infrastruktur der DB Netz AG anzuschließen. Im PFA III ist ebenfalls die notwendige neu zu errichtende Speiseleitung berücksichtigt, hier vom Einspeisepunkt im Bf Neuss bis in die Infrastruktur der Regiobahn GmbH. Die Anschließung erfolgt durch die Aufstellung von Oberleitungsmasten und die Anbringung von Fahrleitungen. Da entlang der elektrifizierten Strecke ein Schutzstreifen freizuhalten ist, bedarf es in geringem Umfang der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken.

Weiterhin wird das Gleis 2 des Bf IKEA Kaarst von km 3,9 bis km 2,4 verlängert.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Neuss und der Stadt Kaarst. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG neu) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a, 3b UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG alt).

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG (alt) nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Vössing Ingenieurgesellschaft mbH	02.11.2018
Wasserrechtliche Unterlagen (Anlage 14)	Vössing Ingenieurgesellschaft mbH	02.11.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15)	Bosch & Partner GmbH	02.11.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 16)	Bosch & Partner GmbH	02.11.2018
Artenschutzrechtliche Unterlagen (Anlage 17)	Bosch & Partner GmbH	02.11.2018
Schalltechnische & Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 19)	Peutz Consult GmbH	22.05.2018
EMV-Gutachten (Anlage 20)	Institut für Bahntechnik GmbH	29.11.2016

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 29.04.2019 bis 28.05.2019**

bei der Stadt Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Zimmer 215 während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst unter www.kaarst.de und der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **29.04.2019**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.06.2019** Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) - Planfeststellungsbehörde - schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (alt) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG (alt). notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG (alt). ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Kaarst, den 28.03.2019
Im Auftrag

gez.
Schnur

Bereichsleiter
Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung